#### BEBAUUNGSPLAN NR. 6 GEMEINDE BADENDORF KREIS STORMARN

# TEXT (TEIL B)

1. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB)

DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN MAX. GEBÄUDEHÖHEN BEZIEHEN SICH AUF DIE MITTLERE HÖHE DES AN DAS GEBÄUDE ANGRENZENDEN GELÄNDES.

2. BAUWEISE (§ 9 (1) 2 BauGB)

IN DER ABWEICHENDEN BAUWEISE SIND NUR EINZELHÄUSER MIT EINER LÄNGE VON MAX. 15 m ZULÄSSIG GEM. § 22 (4) Baunvo.

3. GARAGEN, CARPORTS UND NEBENGEBÄUDE (§ 9 (1) 4 BauGB)

GARAGEN, CARPORTS UND NEBENGEBÄUDE SIND ZWISCHEN STRASSENSEITIGER BAUGRENZE UND STRASSENBEGREN-ZUNGSLINIE NICHT ZULÄSSIG GEM. §§ 12,14 Baunvo.

4. ANZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN (§ 9 (1) 6 BauGB)

IN DEN GEBIETEN MIT FESTGESETZTER MAX. ZULÄSSIGER GRUNDFLÄCHE 150 qm IST JE ANGEFANGENE 500 qm GRUNDSTÜCKSFLÄCHE MAX. 1 WOHNUNG ZULÄSSIG.

IN DEN ÜBRIGEN GEBIETEN SIND JE WOHNGEBÄUDE MAX. 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG.

### 5. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20 BauGB)



AUF DER MIT DIESEM ZEICHEN FESTGESETZTEN FLÄCHE SIND MIND. 10 HOCHSTÄMMIGE OBSTBÄUME EINER ALTEN KULTURSORTE ANZUPFLANZEN UND AUF DAUER ZU ERHALTEN..

IN DEN EINGRIFFSBEREICHEN SIND DIE FLÄCHE DES FESTGESETZTEN GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTS, GRUND-STÜCKSZUFAHRTEN UND DIE BEFESTIGTEN FLÄCHEN AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN (STELLPLÄTZE, WEGE) MIT MATERI-ALIEN HOHER WASSERDURCHLÄSSIGKEIT (MINDESTENS 10<sup>-4</sup> BIS 10<sup>-6</sup> m/s, NACH DIN 18131, TI. 1) ÜBER EINEM EBEN-FALLS GUT WASSERLEITFÄHIGEN UNTERBAU HERZUSTELLEN.

DAS REGENRÜCKHALTEBECKEN IST NATURNAH ZU GESTALTEN.

DER NATÜRLICHE GELÄNDEVERLAUF IST ZU ERHALTEN. ABGRABUNGEN UND AUFSCHÜTTUNGEN SIND NUR ZUR EINFÜGUNG VON GEBÄUDEN UM MAX. 0,70 m ZULÄSSIG.

6. ANPFLANZUNGEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN (§ 9 (1) 25a+b BauGB)

DAS PFLANZGEBOT FÜR BÄUME IST MIT HOCHSTÄMMIGEN OBSTBÄUMEN ALTER KULTURSORTEN ZU ERFÜLLEN.

ALLE ANZUPFLANZENDEN UND MIT EINEM ERHALTUNGSGEBOT VERSEHENEN VEGETATIONSELEMENTE SIND AUF DAUER ZU ERHALTEN. ABGÄNGE SIND IN GLEICHER ART ZU ERSETZEN.

7. GESTALTUNG (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 92 LBO)

ZULÄSSIG SIND NUR GLEICHWINKLIG GENEIGTE ROT- UND ANTHRAZITFARBENE DÄCHER MIT EINER NEIGUNG VON 35-48°. GLASIERTE DACHEINDECKUNGEN SIND UNZULÄSSIG.

IN DEN GEBIETEN MIT FESTGESETZTER MAX. ZULÄSSIGER GRUNDFLÄCHE 150 qm BETRÄGT DIE DREMPELHÖHE MAX. 0,60 m UND DIE SOCKELHÖHE MAX. 0,50 m.

NEBENGEBÄUDE UND GARAGEN SIND IN IHRER GESTALTUNG DEM HAUPTBAUKÖRPER ANZUPASSEN. FLACHDÄCHER UND HOLZBAUTEN SIND ZULÄSSIG.

IN DEN GEBIETEN MIT FESTGESETZTER MAX. ZULÄSSIGER GRUNDFLÄCHE 150 qm SIND EINFRIEDUNGEN ZU VERKEHRSFLÄCHEI UND GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ALS HECKEN AUS LAUBGEHÖLZEN MIT EINER HÖHE VON MAX. 0,70 m ZULÄSSIG

8. ANZAHL DER STELLPLÄTZE (§ 9 (4) BauGB i.V.m. §§ 55 (3), 92 LBO)

INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES SIND MIND. 2 STELLPLÄTZE JE WOHNEINHEIT HERZUSTELLEN.

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

	ERLÄUTERUNGEN TZLINGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
I. FESTSETZUNGEN		
	ULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) 1 BauGB
0,3	MAX. ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHENZAHL, Z.B. 0,3	
150 EU	MAX. ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE	
FH	MAX. ZULÄSSIGE FIRSTHÖHE	
I	MAX. ZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	
BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN		§ 9 (1) 2 BauGB
E	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	
ED	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	
a	ABWEICHENDE BAUWEISE	
	BAULINIE	
	BAUGRENZE	
VERKEHRSFLÄCHEN		§ 9 (1) 11 BauGB
	VERKEHRSFLÄCHEN	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
	BEREICH MIT AUSSCHLUSS VON ZUFAHRTEN	
FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN		§ 9 (1) 14 BauGB
	FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	
	REGENRÜCKHALTEBECKEN	
	ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 (1) 20 BauGB
	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN	
1	ENTWICKLUNGSMASSNAHME	
(E)	EINGRIFFSBEREICH	
GFH FAHR-	- UND LEITUNGSRECHTE	§ 9 (1) 21 BauGB
	FLÄCHEN FÜR GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT	90
GFL	GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT	
1	LEITUNGSRECHT	
ANPFLANZUNG	GEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN ANPFLANZEN VON BÄUMEN	§ 9 (1) 25a+b BauGB
Ŏ	ERHALTEN VON BÄUMEN	
CONCTICE DI		
SONSTIGE PLANZEICHEN		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 (7) BauGB
••••	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, BAUWEISE	§ 16, 22 BauNVO
6,50	VERMASSUNG IN m	4
II. KENNZEICHNUNGEN		
× × × × × × × × × × × × × × × × × × ×	BODENAUFFÜLLUNG	§ 9 (5) BauGB
III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME		
K	KULTURDENKMAL	§ 1 (2) DSchG
IV. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
28/5	FLURSTÜCKSGRENZEN / FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	

SONSTIGE BÄUME

VORSCHLAG FÜR BAUMPFLANZUNGEN

VORHANDENE ROHRLEITUNG

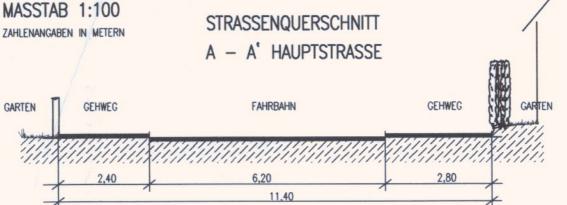
**VORHANDENE KNICKS** 

VORHANDENE GEBÄUDE

LAGE DER SCHNITTDARSTELLUNG

IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

### DARSTELLUNG



#### VERFAHRENSVERMERKE 1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 01.02.1999. DIE ORTS-ÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN AM 02.02.1999 ERFOLGT. GEMEINDE BADENDORF 18. Jan. 2002 KRESIEGELMARN BÜRGERMEISTER BADENDORF. 2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 (1) NR: 1 BOUGB WURDE AM 05.07.1999 DURCHGEFÜHRT. Dellu GEMEINDE BASIEGEDORF BÜRGERMEISTER BADENDORF, 18. Jan. 2002 KREIS MARM CIT 3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 03:08.1999 ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT. GEMEINDE blette BADENDORF BÜRGERMEISTER BADENDORF, 18. Jan. 2002 KREISSIEGELMARM 4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 25.11.1999/18.05,2000/22.02.2001 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

1 8. Jan. 2002

BADENDORF,

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B),

SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 21.02.2000 BIS ZUM 20.03.2000 JEWEILS VON MO. BIS FR. VON 9.00 BIS 12.00 UHR, DI. VON 14.00 BIS 16.00 UND DO. VON 15.00 BIS 18.00 UHR NACH § 3 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 12.02.2000 IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. BADENDORF BADENDORF, 18, Jan. 2002 KREISIEGELPMARN BÜRGERMEISTER

SIEGEL DORF

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 22 12 2001 SOWIE DIE GERK BESCHEINICK ER DIERK BESCHEINICK 6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 22 # 2001 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTE-BAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT FERK BROWN BAD OLDESLOE, 22. Nov. 2001 SIEGEL

14.06.

ÖFFENTL. BESTELLTER VERMESSER

LICHER BELANGE AM 25.11.1999/18.05.2000/28.09.2000/22.02.2001 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT. KAROEN MEINDA proper BÜRGERMEISTER 1 8, Jan. 2002 SIEGEL BADENDORF,

7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENT-

BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜN-DUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 14.06.2000/30.03.2001 BIS 14.07.2000/18.04.2001 JEWEILS VON MO. BIS FR. VON 9.00 BIS 12.00 UHR, DI. VON 14.00 BIS 16.00 UHR UND DO. VON 15.00 BIS 18.00 UHR ERNEUT ÖFFENTLICH AUS-GELEGEN DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGS-FRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 08.06.2000/22.03.2001 IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN BEKANNT GEMACHT.

SIEGELNDORF

KREIS STOPMARN

STOPMARN

GEMEINDE

KRISIEGEL MARN

8. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT. DER ENTWURF DES

BADENDORF, 18, Jan. 2002

BÜRGERMEISTER

9. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), AM 22.02.2001 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH BESCHLUSS GEBILLIGT. GEMEINDE BADENDORF, 18. Jan. 2002 SIEGELNDORF BURGERMEISTER

10. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT

BADENDORF. 1 8. Jan. 2002

AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNT ZU MACHEN.

BÜRGERMEISTER

11. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 22.01.2002 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNT-MACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) Baugb) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 Baugb) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) SATZ 1 GO WURDE EBENFALLS HIN-GEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 23.01-2002IN KRAFT GETRETEN.

GEMEINDE

OPMARN

KRESIEGELD ORF

BADENDORF. 2 4. Jan. 2002

telle BURGERMEISTER